

# **Antikorruptionsgesetz – Richtlinien für MUW**

mit 1. 1. 2008 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr109.12 007, in Kraft getreten, welches neben Änderungen bestehender Tatbestände auch neue Bestimmungen und Begriffsdefinitionen zum Korruptionsstrafrecht beinhaltet.

Insbesondere wurde die Strafbarkeit der Geschenkkannahme und Bestechung stark verschärft und deren Strafbarkeit ausgedehnt. Vieles, das im geschäftlichen Verkehr bisher nicht unüblich war, ist nunmehr strikt verboten.

Die Beachtung der neuen Antikorruptionsbestimmungen ist vor allem im Bereich von Reiskostenübernahmen, Zuwendungen für Festveranstaltungen sowie Wissenschaftssponsoring relevant. Da die an der Medizinischen Universität Wien mit Forschungstätigkeiten beauftragten Personen unter die Strafbestimmungen für den öffentlichen Sektor fallen (33 304 ff StGBI, wurde ein den Bestimmungen widersprechendes Verhalten das Korruptionsdelikt "Geschenkkannahme durch Amtsträger" erfüllen.

Um Unsicherheiten insbesondere in Bezug auf die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Meetings etc. vorzubeugen und ein gesetzeskonformes Vorgehen zu gewährleisten, hat das Rektorat in Kooperation mit der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien auf Grundlage der maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches [StGBI und des diesbezüglich vom Bundesministerium für Justiz [BMJ] erstellten Erlasses Richtlinien erarbeitet, deren Beachtung zur Vermeidung von Korruptionsvorwürfen dringend empfohlen wird.

Infolge der erst kurzen Geltungsdauer des Gesetzes liegt noch keine Rechtsprechung zur Auslegung der relevanten Bestimmungen vor, sodass bei der Beurteilung, welche Geschenkkannahmen zulässig sind, ein restriktives Vorgehen geboten ist. Über weitere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung werden wir Sie selbstverständlich informieren. Für Rückfragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien gerne zur Verfügung.

**Richtlinien zur Vermeidung von Strafbarkeit bei Geschenkkannahme  
[„Antikorruptionsrichtlinien“]**

## **EMPFOHLENE VORGEHENSWEISE**

Wesentlich für ein gesetzeskonformes Vorgehen und dem Vorbeugen von Korruptionsvorwürfen, ist die Einhaltung der Grundprinzipien der Trennung, Transparenz und Dokumentation.

Strafbar ist die Geschenkkannahme durch eine bestimmte Mitarbeiterin oder einen bestimmten Mitarbeiter (Amtsträger). Zulässig sind daher ausschließlich Einladungen, Geschenke etc. an das Unternehmen.

In Hinblick auf § 27 UG 2002 sind diese an die jeweilige Universitätsklinik bzw. Organisationseinheiten zu richten und von diesen anzunehmen.

Forscherinnen und Forscher der MUW sind folglich verpflichtet, eine an sie konkret gerichtete oder versprochene Schenkung, Einladung oder sonstige Vorteile grundsätzlich abzulehnen. Die Vorteilsgeber bzw. Firmen sind diesbezüglich an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen.

Die Einwerbung von Drittmittel gemäß 55 26 und 27 UG 2002 ist jedoch weiterhin zulässig.

### **Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung**

Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Einladungen zu Kongressen, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer Firma getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, sind diese von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzulehnen. Die Firma ist darauf hinzuweisen, die Einladung an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten.

Werden die Einladungen an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit gerichtet, legt diese in weiterer Folge fest, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Kongress teilnehmen. Diese Vorgehensweise ist gesetzeskonform.

Wird die Einladung seitens der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zunächst angenommen und dann erst pflichtgemäß an die Universitätsklinik bzw.

Organisationseinheit weitergeleitet, ist der Tatbestand der unerlaubten Geschenkkannahme bereits erfüllt und besteht das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung

## **Reisekostenzuschuss**

### **1. Refundierung durch die Firma**

Werden die Reisekosten zunächst von der MUW oder der Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit getragen, hat die Refundierung durch die Firma auf ein allgemeines Reise- und Kongresskonto zu erfolgen.

### **2. Grants**

Es können aber auch von Grant-Gebern „unrestricted Grants“ für Fortbildungen und Kongressreisen eingerichtet werden, welche nach internen Kriterien durch die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit vergeben werden.

### **Direkte Reisebuchung durch die Firma**

Werden die Flüge und Hotels durch die Firma direkt gebucht, so ist die Einladung dennoch zunächst an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu richten. Diese gibt der Firma sodann bekannt, auf welche von der Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit entsendete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tickets und Voucher auszustellen sind. Dieser Vorgang ist von der Universitätsklinik entsprechend zu dokumentieren.

### **Kongressteilnahme mit Vortragstätigkeit bzw. Vorsitzführung 1**

In diesem Fall können die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abgedeckt werden bzw. ist die Übernahme der Reisekosten durch die Firma gerechtfertigt, sodass die konkrete Einladung von der betroffenen Mitarbeiterin oder vom betroffenen Mitarbeiter angenommen werden kann. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss.

### **Firmenproduktveranstaltungen**

Die Vorgehensweise entspricht jener der Kongressteilnahme ohne Vortragstätigkeit.

Die Firmen sind an die Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit zu verweisen, welche die zu entsendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt.

### **Essenseinladungen, Weihnachtsfeiern**

Die Annahme solcher Einladung ist nur dann zulässig, wenn sie auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet sind, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden. Essenseinladungen an eine bestimmte Person, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, dürfen nicht angenommen werden.

Es kann jedoch eine Refundierung der Essenskosten bzw. der Kosten für eine Weihnachtsfeier durch die Firma über ein Drittmittelkonto erfolgen. Eine direkte Übernahme der Kosten durch die Firma ist jedenfalls unzulässig.

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Feiern ist dann unproblematisch, wenn nicht ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Universitätsklinik bzw. Organisationseinheit teilnehmen, sondern ein darüber hinausgehender größerer Personenkreis.

### **Werbegeschenke**

Von der Strafbarkeit ausgenommen sind jedenfalls Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert wie Reklameartikel, Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke udgl.

### **Erläuterung**

Im Zuge des Inkrafttretens des Strafrechtsänderungsgesetzes erfolgte seitens des Bundesministeriums für Inneres eine erlassmäßige Darstellung und Erläuterung [BMJ-L318.025/0014-11 1/20081, welche bei der Auslegung und Interpretation des Gesetzestextes als Hilfestellung heranzuziehen ist.

### **MUW = öffentliches Unternehmen**

Die Medizinische Universität Wien ist ein „Öffentliches Unternehmen“, da sie der

Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

### **Forschungstätigkeit = öffentliche Aufgabe**

Nach Auffassung des BMJ fallen alle Personen, die in öffentlichen Unternehmen tätig sind und öffentliche Aufgaben verrichten unter den Amtsträgerbegriff. Als „öffentliche Aufgabe“ ist grundsätzlich das Handeln im öffentlichen Interesse über Auftrag bzw. Betrauung des Staates zu verstehen, wobei dieser Begriff seitens des BIVJ sehr weit ausgelegt wird. Da die in Fj 3 UG 2002 festgelegten Aufgaben der Universitäten auch die Entwicklung der Wissenschaft (Forschung und Lehre) umfassen, ist die an der Medizinischen Universität Wien durchgeführte Forschungstätigkeit als öffentliche Aufgabe zu betrachten.

### **ForscherInnen = Amtsträger**

Demzufolge sind die an der Medizinischen Universität Wien mit Forschungstätigkeiten betrauten Personen Amtsträger im Sinne der zitierten Bestimmungen und die Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Bereich anzuwenden.

Gegenstand des Fj 304 StGB ist die passive Bestechung. Zu beachten ist, dass jede Geschenkkannahme rechtswidrig ist, dh. auch dann, wenn die Geschenkkannahme für rechtmäßiges Handeln erfolgte.